

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neue Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Mannschaftsausrüstung erlassen und auf der 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt. Die Verordnung löst den bisherigen gleichnamigen Erlass vom 3. Januar 1967 ab und bringt verschiedene, für den Wehrmann bedeutsame Neuerungen:

So erhielt der Wehrmann bisher seine Ausrüstung erst bei der Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum, sofern er der Armee mindestens 25 Jahre lang angehört hatte. Künftig kann er die persönlichen Ausrüstungsgegenstände auch bei vorzeitigem Ausscheiden, aber nur nach 25 Jahren Zugehörigkeit zur Armee behalten. Wer letztere Bedingung nicht erfüllt, kann jedoch Ausrüstungsgegenstände — mit Ausnahme der Musikinstrumente — kaufen, wobei der Preis wenigstens 10 % des Tarifpreises betragen soll. Angehörige des Frauenhilfsdienstes können beim Ausscheiden aus der Armee ihre Blusen, Kravatten und Schuhe sowie FHD-Tasche und Messer ohne Einschränkung behalten. Weiter werden nun die Hilfsdienstpflichtigen mit ihrer ersten Ausrüstung je nach Dienstleistung 2 (bisher 1) bzw. 3 (bisher 2) Hemden erhalten. Dagegen wurde im Blick auf die angespannte Finanzlage auf die bisherige Regelung verzichtet, wonach Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige im Auszug- und Landwehralter zehn Jahre nach Bezug des ersten Ausgangs-Regenmantels unentgeltlich einen zweiten Mantel erhalten können. Bei Bedarf können die Wehrmänner in den Zeughäusern selber solche Regenmäntel kaufen. Der Verzicht auf die zweite Gratisabgabe spart langfristig rund 15 Millionen Franken ein.

Verwaltung der schweizerischen Armee

Der Bundesrat hat die Vorschriften vom 26. November 1965 über die Verwaltung der schweizerischen Armee geändert. Seit dem 1. Januar 1974 obliegt die Verwaltung der Waffenplätze nicht mehr dem Oberkriegskommissariat, sondern dem Stab der Gruppe für Ausbildung. Dieser Änderung der Aufgabenteilung innerhalb des Militärdepartements mussten nun auch die Vorschriften über die Verwaltung der schweizerischen Armee angepasst werden; die Anpassung tritt auf 1. Januar 1975 in Kraft.

Ebenfalls geändert wurde der Beschluss vom 29. Oktober 1965 über militärische Entschädigungen. Die neuen Ansätze treten auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Wettkampftage der hellgrünen Verbände

2. — 4. Mai 1975 in Fribourg

Kameraden, beteiligt Euch an diesem ausserdienstlichen Wettkampf, der eine fachtechnische Prüfung und einen Patrouillenlauf mit Schiessen umfasst. Vorbereitungskurse in allen Sektionen bereiten Euch auf diesen Wettkampf vor. Beachtet das Reglement und die Anforderungen an die Wettkämpfer in der Dezemberrnummer.